



## **Zweitwohnungssteuer**

### **Information der betroffenen Personen (Steuerpflichtige)**

**(Art. 14 DS-GVO i.V.m. § 5 DSGVO M-V)**

#### **Verantwortlicher:**

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz

Tel: 038393-3740, E-Mail: [post@gemeinde-binz.de](mailto:post@gemeinde-binz.de), Web: <https://gemeinde-binz.de/>

#### **Datenschutzbeauftragter:**

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter eGo-MV, Tel: 0385/ 77 33 47-51,

E-Mail: [datenschutz@ego-mv.de](mailto:datenschutz@ego-mv.de)

#### **Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:**

##### **Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Festsetzung, Erhebung, Berechnung und Vollstreckung einer Zweitwohnungssteuer

##### **Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Art.6 Abs.1 lit e DSGVO

§ 3 Kommunalabgabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)

§ 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde

##### **Kategorien personenbezogener Daten:**

Steuerdaten (Namen: Vor- und Nachname der Steuerpflichtigen oder deren gesetzlicher Vertreter, Adresse des Steuerpflichtigen und der Zweitwohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat, Steuer-Identifikations-Nummer, Steuerklasse, Bankverbindungen unter Vorlage eines SEPA- Lastschriftmandates, Telefonnummern und E-Mailadresse, Vertragsdaten, Wohnverhältnis, Grundstücksdaten, Grundstückseigentümer)



## **Kategorien von Empfängern:**

Intern (Bereich SB Steuern, SB Kasse und SB Vollstreckung, Amtsleitung Finanzen)

Sonstige Empfänger (Die personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses.

Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben

oder eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung vorliegt. Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 29c AO. Dieser besagt, dass die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient).

## **Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):**

ab-data GmbH & Co. KG (Velbert)

## **Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

## **Zusätzliche Informationspflichten:**

### **Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

8 Jahre (Buchungsbelege nach AO/HGB) (Löschung nach 8 Jahren. Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO und/oder § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs.)

Besondere/Einzelfall (Der personenbezogenen Daten aus den Erhebungsbögen, die nicht Zweitwohnungssteuer relevant sind, werden 2 Jahre aufgehoben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs.)

### **Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 6 DSGVO M-V) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.



### **Quelle der personenbezogenen Daten:**

Behörde (Die Daten werden durch eine Behörde oder öffentlich rechtliche Stelle bereitgestellt. Finanzbehörde Bereitstellung Name und Anschrift von Grundstückseigentümer, die für die Erhebung der Grundsteuer erhoben worden sind, dürfen für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer genutzt werden im Sinne des § 31 Abs. 3 der AO.)

Direkterhebung (Grundlage ist ein Erhebungsbogen der Gemeindeverwaltung)

Meldeamtsdaten (Daten aus dem Einwohnermeldeamt)

Öffentlich zugänglich (Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Website, Internet, Recherche) erhoben.)

Sonstige (Eine gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 93 AO. Dieser besagt, dass Beteiligte und andere Personen der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünften zu erteilen haben. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Eine weitere gesetzliche Grundlage findet sich auch in § 31 AO. Dieser besagt, dass die Finanzbehörden verpflichtet sind, Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.)

### **Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,  
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

### **Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

### **Folgen der Nichtbereitstellung:**

Die Nichtanzeige oder die Nichtabgabe einer Steuererklärung für die Zweitwohnung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.